

DER NEUE PFLEGEBEDÜRFTIGKEITSBEGRIFF AB 2017

Mit Inkrafttreten des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes werden alle Menschen als „pflegebedürftig“ gelten, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder Fähigkeiten aufweisen und deshalb auf Hilfe durch andere angewiesen sind.

Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate bestehen.

Demnach rückt die Selbstständigkeit der Betroffenen viel stärker in den Vordergrund, was auch maßgeblichen Einfluss auf das neue Bewertungssystem haben wird.

Maßgeblich dafür sind Beeinträchtigungen in folgenden sechs Bereichen:

Mobilität:

körperliche Beweglichkeit, z.B. morgens vom Bett aufstehen und ins Bad gehen; Fortbewegen innerhalb der Wohnung, des Wohnbereichs oder Treppensteigen.

Kognitive und kommunikative Fähigkeiten:

Verstehen und Sprechen, Orientierung zu Ort und Zeit, Sachverhalte begreifen, Risiken erkennen, andere Menschen im Gespräch verstehen.

Verhaltensweisen und psychische Problemlagen:

z.B. Unruhe in der Nacht, Ängste und Aggressionen, die für den Betroffenen selbst und andere belastend sind, Abwehr pflegerischer Maßnahmen

Selbstversorgung:

z.B. selbstständiges Waschen und Anziehen, Essen und Trinken, selbstständige Benutzung der Toilette

Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen:

z.B. die Fähigkeit, Medikamente selbst einnehmen zu können; Blutzuckermessungen selbst durchzuführen und deuten zu können; gut mit einer Prothese oder einem Rollator zurechtzukommen; selbständige Arztbesuche

Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte:

z.B. den Tagesablauf selbständig gestalten zu können; mit anderen Menschen in direkten Kontakt zu treten oder Gesprächskreise ohne Hilfe aufsuchen zu können

Jeder der sechs Bereiche hat unterschiedliche prozentuale Anteile. Bei der Begutachtung werden künftig Punkte vergeben und aufaddiert.

Neu ist, dass die Zeitorientierungswerte, **keine Rolle** mehr spielen.

Die erheblichen Auswirkungen einer Demenz auf die täglichen Verrichtungen wie Körperpflege, Ernährung/Flüssigkeitsversorgung und Ausscheidung werden berücksichtigt.

Selbstverständlich liegt die Beurteilung, wie es um die Fähigkeiten des Betroffenen bestellt ist, weiterhin in den Händen eines Sachverständigen Gutachters vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) oder anderen Institutionen.